

Kirchlicher . Anzeiger

H 21106 B

für das Bistum Hildesheim

Nr. 5 | 24.09.2012



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Allgemeines Dekret zum Kirchenaustritt	98
Pastorales Schreiben zum Kirchenaustritt	99
Praxisinformation zum Kirchenaustritt	100

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission	101
- Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 28.10.2012	102

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz	104
--	-----

Bischöfliches Generalvikariat

Kollekte in den Allerseelen- Gottesdiensten am Mittwoch. dem 2. November 2012	104
---	-----

Die kirchliche Begräbnisfeier	105
-------------------------------------	-----

Ergänzende Haushaltsrichtlinien 2012 für die Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen	105
--	-----

Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Mitarbeitern und Dienstgeber aus Arbeitsverhältnissen	108
--	-----

Kirchliche Mitteilungen

AK-Wahl Mitarbeiterseite	109
Prediger zur Diaspora-Aktion	109

**Allgemeines Dekret
der Deutschen Bischofskonferenz
zum Kirchenaustritt**

1. Infolge der Säkularisation der Kirchengüter waren die deutschen Staaten zu materiellen Leistungen an die Kirchen verpflichtet. Im 19. Jahrhundert haben sie diese Verpflichtung umgewandelt und die Kirchensteuer eingeführt. Mittels ihrer entrichten nun die Gläubigen selbst Beiträge für die Aufgaben der Kirche. Um dem Grundrecht der Religionsfreiheit Geltung zu verschaffen und zu gewährleisten, dass niemand gegen seinen Willen als Kirchenmitglied geführt wird, wurde die Möglichkeit geschaffen, zivilrechtlich den „Kirchenaustritt“ zu erklären.

Die Erklärung des Kirchenaustritts vor der zuständigen zivilen Behörde stellt als öffentlicher Akt eine willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche dar und ist eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft. Wer vor der zuständigen zivilen Behörde aus welchen Gründen auch immer seinen Kirchenaustritt erklärt, verstößt damit gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 §1 CIC), und gegen die Pflicht, seinen finanziellen Beitrag dazu zu leisten, dass die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann (c. 222 §1 CIC i.V.m. c. 1263 CIC).

- II. Die Erklärung des Kirchenaustritts erfüllt die Kirche mit Sorge und bewegt sie, der Person, die ihren Austritt erklärt hat, mit pastoraler Hinwendung nachzugehen.

Die Erklärung des Kirchenaustritts zieht folgende Rechtsfolgen nach sich:

1. Die aus der Kirche ausgetretene Person
- darf die Sakramente der Buße, Eucharistie, Firmung und Krankensalbung - außer in Todesgefahr - nicht empfangen,
 - kann keine kirchlichen Ämter bekleiden und keine Funktionen in der Kirche wahrnehmen,

- kann nicht Taufpate und nicht Firmpate sein,
 - kann nicht Mitglied in pfarrlichen und in diözesanen Räten sein,
 - verliert das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche,
 - kann nicht Mitglied in öffentlichen kirchlichen Vereinen sein.
2. Damit aus der Kirche ausgetretene Personen eine kirchliche Ehe schließen können, muss die Erlaubnis zur Eheschließungsassistenz beim Ortsordinarius eingeholt werden. Diese setzt Versprechen über die Bewahrung des Glaubens und die katholische Kindererziehung voraus.
3. Falls die aus der Kirche ausgetretene Person nicht vor dem Tod irgendein Zeichen der Reue gezeigt hat, kann das kirchliche Begräbnis verweigert werden.
4. Falls die Person im kirchlichen Dienst steht, treten die im kirchlichen Dienstrecht vorgesehenen Folgen in Kraft.
5. Falls die Person aufgrund einer kirchlichen Ermächtigung Dienste ausübt, muss diese Ermächtigung widerrufen werden.
6. Die kirchliche Autorität lädt diejenigen, die den Kirchenaustritt erklärt haben, zu einem Gespräch im Blick auf ihre volle Wiedereingliederung in die kirchliche Gemeinschaft ein. Es zielt auf die Versöhnung mit der Kirche und die Rückkehr zur vollen Ausübung der Rechte und Pflichten. Wenn aus der Reaktion des Gläubigen, der den Kirchenaustritt erklärt hat, auf einen schismatischen, häretischen oder apostatischen Akt zu schließen ist, wird der Ordinarius dafür sorgen, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Das Pastorale Schreiben an die aus der Kirche ausgetretene Person unmittelbar nach Kenntnisnahme des Kirchenaustritts (s. Anlage) und das Gespräch haben keine aufschiebende Wirkung.



Erläuterungen:

In den Bundesländern außer Bremen erfolgt der Kirchenaustritt vor einer zivilen Behörde, in Bremen gemäß Landesgesetz vor einer kirchlichen Stelle.

- zu 1. Pfarrliche und diözesane Räte sind z. B. 13. Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand bzw. Vermögensverwaltungsrat sowie Diözesanpastoralrat. Zur Mitgliedschaft in öffentlichen kirchlichen Vereinen vgl. c. 316 CIC.
- zu 2. Vgl. dazu c. 1071 in Verbindung mit c. 1125 CIC.
- zu 3. Vgl. dazu c. 1184 § 1 n. 3 CIC.
- zu 4. Vgl. dazu „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, Artikel 3 Abs. 4 („Für keinen Dienst in der Kirche ist geeignet, wer sich kirchenfeindlich betätigt oder aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.“) (= Die deutschen Bischöfe 51, 2008).
- zu 5. Gemeint sind z. B. die *missio canonica* für Religionslehrer und das *nihil obstat* für Theologieprofessoren.

Anlage: Pastorales Schreiben

Das am 15. März 2011 von der Vollversammlung approbierte „Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt“ mit dem pastoralen Schreiben wurde durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 28. August 2012 rekognosziert (Prot. Nr. 834/84).

Die Promulgation gemäß § 16 Abs. 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 28. September 2002 ist bereits erfolgt. Das „Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt“ tritt am 24. September 2012 in Kraft.

Pastorales Schreiben

(an die aus der Kirche angetretene Person unmittelbar nach Kenntnisnahme des Kirchenaustritts)

Sehr geehrte/r

mit Bedauern habe ich erfahren, dass Sie vor der zuständigen zivilen Behörde Ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben. Ihre Entscheidung ist mir, wie Sie verstehen werden, keineswegs gleichgültig. Ich würde gerne mit Ihnen über die Gründe, die Sie zu Ihrem Schritt bewogen haben, sprechen und habe als Seelsorger auch die Pflicht, die Motivation Ihres Kirchenaustritts zu erfragen und eine entsprechende Einschätzung vorzunehmen. Wer in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde, hat ja auf seine Weise Anteil an der Sendung des ganzen christlichen Volkes in Kirche und Welt (vgl. *Lumen Gentium* 31). Katholische Christen genießen alle Grundrechte zur aktiven Teilnahme am kirchlichen Leben, doch sind diese untrennbar mit der Erfüllung der Grundpflichten in der kirchlichen Gemeinschaft verbunden.

Im Auftrag des Bischofs muss ich Sie mit diesem Brief allerdings auch über die Wertung des Kirchenaustritts unterrichten und über die Folgen, die dieser in kirchenrechtlicher Hinsicht nach sich zieht.

Die Erklärung des Kirchenaustritts vor der zuständigen zivilen Behörde stellt als öffentlicher Akt eine willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche dar und ist eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft. Wer vor der zuständigen Behörde seinen Kirchenaustritt erklärt, verstößt gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 § 1 CIC) und seinen finanziellen Beitrag zu leisten, dass die Kirche ihre Sendung erfüllen kann (c. 222 § 1 CIC i.V.m. 1263 CIC).

Die Erklärung des Kirchenaustritts zieht folgende Rechtsfolgen nach sich:

Als aus der Kirche ausgetretene Person

- dürfen Sie die Sakramente der Buße, Eucharistie, Firmung und Krankensalbung - außer in Todesgefahr - nicht empfangen,
- können Sie keine kirchlichen Ämter bekleiden und keine Funktionen in der Kirche wahrnehmen,
- können Sie nicht Taufpate und nicht Firmpate sein,
- können Sie nicht Mitglied in pfarrlichen und in diözesanen Räten sein (z.B. Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand bzw. Vermögensverwaltungsrat, Diözesanpastoralrat etc.),
- verlieren Sie das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche,
- können Sie nicht Mitglied in öffentlichen kirchlichen Vereinen sein.

Wenn Sie eine kirchliche Ehe schließen möchten, muss zuvor eine Erlaubnis zur Eheschließungsassistenz beim Ortsordinarius eingeholt werden. Diese setzt Versprechen über die Bewahrung des Glaubens und die katholische Kindererziehung voraus.

Ebenso kann Ihnen, falls Sie nicht vor dem Tod irgendein Zeichen der Reue gezeigt haben, das kirchliche Begräbnis verweigert werden.

Vielleicht haben Sie die Tragweite Ihrer Entscheidung nicht ermessen und möchten diesen Schritt rückgängig machen.

Ich lade Sie ein, ein Gespräch zur Klärung mit mir oder einem anderen katholischen Seelsorger Ihrer Wahl zu führen.

Aber auch dann, wenn Sie nicht an eine Änderung Ihres Entschlusses denken, bin ich an einem Gespräch mit Ihnen interessiert und würde mich diesbezüglich über Ihre Rückmeldung freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Pfarrer

Praxisinformation zum „Kirchenaustritt“ Zum Umgang mit dem allgemeinen Dekret und dem pastoralen Schreiben

Die Diskussionen darüber, welche kirchenrechtlichen Folgen die Erklärung eines Kirchenaustritts vor der zuständigen staatlichen Stelle* hat und ob diese Folgen abhängig von der Motivation des „Kirchenaustritts“ sind, haben mit dem allgemeinen Dekret in Verbindung mit dem pastoralen Schreiben eine Klärung gefunden.

Da die in Deutschland staatlicherseits mögliche Erklärung eines „Kirchenaustritts“ in den allermeisten Ländern in der katholischen Kirche unbekannt ist, bestand die Notwendigkeit, einvernehmlich mit dem Apostolischen Stuhl eine Klärung herbeizuführen.

Das allgemeine Dekret mit dem pastoralen Schreiben wurde in Abstimmung mit dem Apostolischen Stuhl erarbeitet und ist von ihm genehmigt. Dies ermöglicht es der Deutschen Bischofskonferenz, in Übereinstimmung mit dem gesamtkirchlichen Recht die Rechtsfolgen eines Kirchenaustritts für alle Diözesen in Deutschland einheitlich festzulegen.

Es geht bei dieser Regelung sowohl um die Festlegung der Rechtsfolgen eines Kirchenaustritts, als auch um den angemessenen pastoralen Umgang mit den Katholiken, die sich durch den Kirchenaustritt öffentlich von der Kirche losgesagt haben.

Deshalb erhält künftig - wie in vielen Diözesen bereits üblich - in allen Diözesen jede Person, die ihren Austritt aus der Kirche erklärt hat, ein gleich lautendes „pastorales Schreiben“. Der Pfarrer versendet es, nachdem er die Meldung des Kirchenaustritts an die Pfarrei erhalten hat, im Auftrag des (Erz-)Bischofs.

Dieses „pastorale Schreiben“ enthält zum einen die Einladung zu einem Gespräch mit dem Pfarrer oder einem Seelsorger eigener Wahl. Es nennt zudem die Rechtsfolgen, die die Erklärung eines „Kirchenaustritts“ vor der zuständigen staatlichen Stelle* ohne weitere Feststellung nach sich zieht. Anders als bisher erhält nun also jeder Katholik, der aus der Kirche ausgetreten ist, durch das „pastorale Schreiben“ auch eine detaillierte Information



darüber, in welchem rechtlichen Status er sich kirchlich befindet.

Das angebotene Gespräch ermöglicht es, die Gründe für den Kirchenaustritt zu erfragen, und über die Folgen zu sprechen. Das Gespräch soll die aus der Kirche ausgetretene Person zu einer Rücknahme der Erklärung des Kirchenaustritts bewegen.

Sollte das Gespräch zu dem Wunsch führen, wieder in die volle Gemeinschaft der Kirche aufgenommen zu werden, kann der Bischof den Pfarrer oder einen anderen Priester, den die Person auswählen kann, mit der Rekonziliation beauftragen.

Führt die aus der Kirche ausgetretene Person das Gespräch mit einem anderen Seelsorger oder mit einer anderen in der Pastoral tätigen Person, muss diese den zuständigen Pfarrer - als Absender des pastoralen Schreibens - über das Ergebnis des Gesprächs in Kenntnis setzen.

Wenn Kinder oder Jugendliche ihren durch ihre Eltern erklärten Kirchenaustritt rückgängig machen wollen oder Erwachsene, deren Eltern für sie als Kinder oder Jugendliche den Kirchenaustritt erklärt hatten, diesen rückgängig zu machen wünschen, wende man sich an das Ordinariat.

Die Eintragungen in die Kirchenbücher (Taufbuch, Verzeichnis der Kirchenaustritte und der Wiederaufnahmen) erfolgen wie bisher.

* im Bundesland Bremen (auch) vor einer kirchlichen Stelle

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2012

Liebe Schwestern und Brüder!

„Dein Wort ist ein Licht für meine Pfade“. Unter diesem Wort aus Psalm 119 steht die Missio-Aktion zum Sonn-

tag der Weltmission, den die Katholiken in Deutschland am 28. Oktober feiern. Der Sonntag der Weltmission ruft weltweit zur Solidarität mit den ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien auf. Er lässt uns Verbundenheit mit den Christen auf der ganzen Welt spüren und erinnert an den gemeinsamen Auftrag: Wir sind gerufen, das Evangelium in alle Welt zu tragen, damit die Menschen den liebenden Gott in ihrem Leben erfahren.

In diesem Jahr blicken wir auf das Beispiel der Kirche in Papua-Neuguinea. Dort droht die Gesellschaft an Gewalt und Korruption zu zerbrechen. Gegen diese Gefahr baut die Kirche „Kleine Christliche Gemeinschaften“ auf, die sich regelmäßig zum „Bibel-Teilen“ versammeln. So wird das Wort Gottes in der Gemeinschaft der Kirche gelesen und bedacht, im Gebet lebendig und in konkretes Handeln umgesetzt. Es wird ein Licht auf den Pfaden des Lebens.

Wie in Papua-Neuguinea spielt die Kirche in vielen Ländern eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, Menschen in Not Halt und Hoffnung zu geben. Damit dies auch in Zukunft möglich ist, bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder: Helfen Sie mit Ihrem Gebet und Ihrer großzügigen Spende dem „Glauben Leben zu geben“.

Würzburg, den 25. Juni 2012

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21. Oktober 2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 28.10.2012

„Dein Wort ist ein Licht für meine Pfade“ (Ps. 119, 105)

Sehr geehrte Pfarrer,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in
Pfarrgemeinden,

in diesem Jahr stellt missio im Rahmen seiner Aktion zum Sonntag der Weltmission das Wirken der Katholischen Kirche in Papua-Neuguinea vor. Den meisten Christen in den Gemeinden in Deutschland werden Papua-Neuguinea, seine Kultur und seine Menschen sehr fremd sein. Am „anderen Ende der Welt“, südlich des Äquators und nördlich von Australien, liegt Papua-Neuguinea, nach Grönland die zweitgrößte Insel der Welt. Der Osten der Insel ist seit 1975 Teil des unabhängigen Staates Papua-Neuguinea, der Westteil der Insel „Westpapua“ (Irian Jaya) gehört seit 1963 zu Indonesien. Während das Innere der Insel vom Hochland geprägt ist, zeichnen sich die Küstenregionen durch ein tropisches Klima aus. Besiedelt wurde Papua-Neuguinea ursprünglich auf dem Landweg von Australien aus. Zuerst betraten die Maristen Papua-Neuguinea im Jahr 1845. Es folgten die Missionaries of Sacred Heart (MSC) und die Steyler Missionare.

Mehr als 800 lebendige Sprachen lassen sich in Papua-Neuguinea nachweisen. Die Einwohnerzahl beträgt ca. 6,5 Millionen Menschen, ein Drittel der Bevölkerung lebt davon im Hochland.

Prägend für die gegenwärtige Situation des Landes sind das Leben in traditionellen Sozialformen einerseits und ein parallel dazu verlaufender rasanter Modernisierungsprozess andererseits.

Die Katholische Kirche hat über 1,5 Millionen Mitglieder. Das entspricht etwa 27% der Gesamtbevölkerung. Sie ist damit die größte Kirche im Land, gefolgt von den Lutheranern (19%), den Methodisten (11%) und den Siebenten-Tags-Adventisten (10%).

Ein besonderes Anliegen der Pastoral in Papua-Neuguinea ist es zu einer „Globalisierung mit menschlichem Antlitz“ beizutragen und den Menschen Wegweisung aus der Frohen Botschaft des Evangeliums zu geben. Neben den Bereichen Gesundheit und Schule engagiert sich die Kirche auf dem Gebiet der Gewaltprävention, der Friedens- und Versöhnungsarbeit und der Genderngerechtigkeit und leistet durch ihre umfangreiche Bildungsarbeit einen qualifizierten Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Menschen.

Prägend sind die von missio in mehreren Diözesen des Landes geförderten Projekte, die durch den Aufbau von kleinen christlichen Gemeinschaften die Pastoral im Nahbereich stärken. Diese Gemeinschaften entwickeln sich zu lebendigen Biotopen des Glaubens und schenken der Kirche, insbesondere in ländlichen Gegenden, in denen die Katholiken nur gelegentlich von einem Priester besucht werden können, eine missionarische Präsenz.

Wir laden Sie ein im kommenden Monat der Weltmission den Blick auf das Engagement der Christinnen und Christen in Papua-Neuguinea zu lenken. Die am Sonntag der Weltmission gesammelten Spenden und Kollekten sind für die ärmsten Diözesen in Afrika, Asien und Ozeanien bestimmt.

Wir möchten Ihnen kurz unsere wichtigsten Angebote und Materialien zum diesjährigen Sonntag der Weltmission vorstellen:

Leitfaden

Hier finden Sie alle Hinweise, die Sie für die Vorbereitung des Monats der Weltmission benötigen. Neben einer Reportage über das Leben auf einer Missionsstation berichtet die deutsche Steyler Missionsschwester Anna Damas über ihre Arbeit als „Brückenbauerin“ zwischen Papua-Neuguinea und Europa.

Plakat

Die Szene auf dem Plakat zeigt Schwester Cecilia Sopo in einem kleinen Dorf mitten im Dschungel nah an der Grenze zu Westpapua in der Diözese Daru-Kiunga. Das Gebiet der Diözese ist mehr als dreimal so groß wie Belgien. Dichter Regenwald, Sumpfgebiete, Flüsse und fehlende Straßen machen es schwer die umliegenden Dörfer



zu erreichen. Seit drei Jahren arbeitet Schwester Cicilia zusammen mit dem Pfarrer und zwei weiteren pastoralen Mitarbeitern in der Missionsstation und in den 16 umliegenden Dörfern. Zusammen mit ihrer Mitschwester besuchte sie zu Fuß regelmäßig die Dörfer der Missionsstation. Tagelange Märsche durch den Dschungel und Flussdurchquerungen sind dabei keine Seltenheit.

Mit dem Engagement aller Katholiken in der Diözese konnte in den letzten Jahren ein gemeinsamer Pastoralplan erarbeitet werden – an dessen Gestaltung auch die entlegensten Gemeinden der Diözese teilhaben konnten. Das hat in der „Dschungel-Diözese“ ein starkes Gemeinschaftsgefühl entstehen lassen. Der Pastoralplan entstand unter der Leitung des Bischofs der Diözese Daru-Kiunga, Gilles Côté, der im Monat Oktober in verschiedenen Diözesen zu Gast sein wird.

Liturgische Hilfen

Hier finden Sie Predigtanregungen sowie eine ausgearbeitete Gemeindemesse und Wortgottesdienstfeier. Dazu erhalten Sie ferner spirituelle Impulse und Gebete aus Papua-Neuguinea.

Jugendaktion

Im Mittelpunkt der Jugendaktion stehen die Jugendlichen aus Papua-Neuguinea. Auf der Suche nach ihrem Platz in der Welt stehen sie vor besonderen Herausforderungen. Wenn ein Land „aus der Steinzeit“ in die Moderne „katapultiert“ wird, entstehen auf der einen Seite mehr Möglichkeiten für die jungen Menschen, auf der anderen Seite aber auch tiefgreifende Konflikte.

Wie diese Zerreißprobe „zwischen Moderne und Tradition“ das alltägliche Leben bestimmt, wie es überhaupt dazu kam und zwischen welchen gegensätzlichen Ansprüchen Jugendlichen hin und her gerissen sind, deckt das Plakat mit Hilfe vieler spannender Methoden auf. Das Plakat dient aber nicht nur der Gedankenanstregung, sondern soll gezielt zur Selbstgestaltung genutzt werden. Um dabei eine Identifizierung zu gewährleisten gibt es eine Jungen- und eine Mädchen-Version, die sich ausschließlich in der Gestaltung des Titelbildes unterscheiden.

Um weitere Eindrücke aus Papua-Neuguinea zu bekommen, gibt es darüber hinaus auf der Rückseite des Plakats

weitere Methoden für die Gruppenstunde und den Unterricht zum Spielen, Basteln und Beten.

Frauengebetskette

Zur Vorbereitung der Feier zum Sonntag der Weltmission wird zum Mitbeten und Mitfeiern einer Frauenliturgie eingeladen.

missio-Kerze

Mit dem Monat der Weltmission beginnt am 11. Oktober das von Papst Benedikt XVI. ausgerufene Jahr des Glaubens. Dazu und passend zum Motiv des Lichts aus dem biblischen Leitwort des Sonntags der Weltmission laden wir ein, die neugestaltete missio-Kerze ab dem Monat der Weltmission bis zum Ende des Jahres des Glaubens am 24. November 2013 bei Gottesdiensten einzusetzen.

Impuls-Karte

Die Impuls-Karte mit dem Psalm-Wort und einem Gebet zum Sonntag der Weltmission kann zur Auslage in der Kirche kostenfrei – auch in größeren Mengen – bei missio bezogen werden.

Die missio-Kollekte findet in allen Gottesdiensten zum Sonntag der Weltmission, dem 28. Oktober 2012 sowie in den Vorabendmessen statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat. Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen, und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung. (Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Internationales Kath. Missionswerk e.V. Goethestraße 43, 52064 Aachen ist wegen Förderung gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Aachen-Innenstadt, Steuernummer 20175902/3488 vom 7.10.2011 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit!)

Die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission findet vom 27. – 30. September 2012 in Paderborn statt.

Die zentrale Abschlussveranstaltung findet in der Diözese Passau statt.

Weitere Informationen, unter anderem Kurzfilme zum Engagement der Katholischen Kirche in Papua-Neuguinea, finden Sie direkt auf der missio-Homepage: www.missio-hilft.de

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei:

missio, Internationales Kath. Missionswerk e.V.
Goethestr. 43
52064 Aachen
Tel.: 0241-7507-00
Fax: 0241-7507-336

Wir danken allen verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden für ihre engagierte Unterstützung.

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beachtlich, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 192

Nachsynodales Schreiben zur Sondersynode für den Nahen Osten

Während seiner Apostolischen Reise in den Libanon wird Papst Benedikt XVI. das Nachsynodale Schreiben zur Sondersynode für den Nahen Osten vorstellen, die 2010 im Vatikan stattfand. Das Dokument fasst die Ergebnisse der Synode zusammen und stellt Perspektiven für das Christentum im Nahen Osten dar. Gerade angesichts der aktuellen Problematik um wachsende Flüchtlingsströme und die Gefährdung des Friedensprozesses im Heiligen Land, wird das Dokument von besonderer Aktualität sein.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat,
Hauptabteilung Pastoral,
Domhof 18 - 21, 31134 Hildesheim,
Tel. (05121) 307-301, Fax (05121) 307-618

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, dem 2. November 2012

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel und Osteuropa

Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis.)

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2012“ unter Angabe der Buchungskontonummer 442 001 mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte“ überwiesen werden an die Darlehnskasse Münster Kto. 4300 (BLZ 400 602 65).

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Prälat Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus,
Domberg 27, 85354 Freising,
Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49,
FAX: 08161 / 5309 -44
e-mail: spenden@renovabis.de,
Internet: www.renovabis.de



Die kirchliche Begräbnisfeier

Im Jahr 2009 ist die zweite authentische Ausgabe des liturgischen Buches „Die kirchliche Begräbnisfeier“ erschienen und konnte seither verwendet werden. Da das erneuerte Buch nicht in allen Situationen die notwendigen Hilfen gab, beschlossen die Bischöfe im April 2012 die Herausgabe eines Manuale, in dem die berechtigten Wünsche aufgegriffen werden und das ergänzend neben der Ausgabe von 2009 verwendet werden kann. Nicht zuletzt der Wunsch nach einer handlichen Ausgabe hat zu einem neuen Aufbau des Buches und einer veränderten Anordnung der Elemente bei den verschiedenen Feierformen geführt. Deshalb ist es natürlich notwendig, sich vor der gottesdienstlichen Verwendung mit dem Manuale vertraut zu machen.

Aufgrund der pastoralliturgischen Schwierigkeiten bei der Veröffentlichung der zweiten authentischen Ausgabe von 2009 hatten die Bischöfe die Verwendung der älteren Ausgabe von 1973 für eine längere Übergangszeit gestattet („vacatio legis“), die jetzt beendet ist. Mit der Herausgabe des Buches verbinden die Bischöfe die Erwartung, dass die katholische Begräbnisliturgie in Zukunft nach dem liturgischen Buch „Die kirchliche Begräbnisfeier“ von 2009 und dem ergänzenden Manuale gefeiert wird.

Das Buch „Die Kirchliche Begräbnisfeier. Manuale auf der Grundlage der zweiten authentischen Ausgabe“ wird ab 1. September 2012 für EUR 16,80 lieferbar sein. Das Manuale ist über den Buchhandel bzw. direkt über das Deutsche Liturgische Institut in Trier erhältlich.

Hildesheim, 29. August 2012

Prälat Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Ergänzende Haushaltsrichtlinien 2012 für die Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen

Abrechnung der Nebenkosten für kirchliche Dienstwohnungen

Bei der Erstellung der Nebenkostenabrechnung für kirchliche Dienstwohnungen ist darauf zu achten, dass sämtliche dem Dienstwohnungsgeber entstehende Kosten, die üblicherweise bei einer Vermietung anfallen, anteilig auf den Dienstwohnungsnehmer umgelegt werden. Eine Nichtgeltendmachung der Nebenkosten führt zu einer verbilligten Wohnungsüberlassung und stellt somit einen geldwerten Vorteil da, der zu steuerpflichtigem Arbeitslohn im Sinne des § 19 EStG führt.

1. Erstattungen von Heizkosten für kirchliche Dienstwohnungen

Ist eine Dienstwohnung an eine zentrale Heizungsanlage oder entsprechende Fernversorgung angeschlossen, die auch zur Beheizung von Diensträumen dient, und können die auf die privat genutzte Wohnfläche der Dienstwohnung entfallenden Heizkosten nicht durch Wärmemesser oder sonstige Messeinrichtungen ermittelt werden, so hat der Dienstwohnungsnehmer für die gelieferte Wärme einen Heizkostenbeitrag in Höhe des vom Niedersächsischen Finanzministerium festgelegten Heizkostenentgelt je qm beheizbarer Wohnfläche zu entrichten. Die Werte für die Heizkostenentgelte für Heizöl, Gas und feste Brennstoffe (z.B. Kohle) sind hierbei unter dem Begriff „Fossile Brennstoffe“ zusammengefasst. In diesen Werten sind die Kosten für die Schornsteinreinigung enthalten.

Für den Abrechnungszeitraum vom 01.07.2010 bis zum 30.06.2011 wie folgt festgesetzt:

a) Fossile Brennstoffe	11,72 €
b) Fernheizung und übrige Heizungsarten	12,82 €

Demgemäß sind für die Abrechnung der Heizkosten zur Jahresrechnung 2010 folgende Beträge zugrunde zu legen:

Zeitraum 01.01.2010 bis 30.06.2010:

- a) Fossile Brennstoffe
= 60 % von 10,95 € = 6,57 €
- b) Fernheizung und übrige Heizungsarten
= 60 % von 12,66 € = 7,60 €

Zeitraum 01.07.2010 bis 31.12.2010:

- a) Fossile Brennstoffe
= 40 % von 11,72 € = 4,69 €
- b) Fernheizung und übrige Heizungsarten
= 40 % von 12,82 € = 5,13 €

Endgültige Erstattungsbeträge 2010 bei Verwendung von

- a) Fossile Brennstoffe
01.01.10 – 30.06.10 = 6,57 €/qm
+ 01.07.10 – 31.12.10 = 4,69 €/qm
11,28 €/qm
zuzügl. Warmwasser 22 % = 2,48 €/qm
13,76 €/qm
- b) Fernheizung und übrige Heizungsarten
01.01.10 – 30.06.10 = 7,60 €/qm
+ 01.07.10 – 31.12.10 = 5,13 €/qm
12,73 €/qm
zuzügl. Warmwasser 22 % = 2,80 €/qm
15,53 €/qm

Der Heizkostenbeitrag ist auch zu berechnen, wenn der Dienstwohnungsnehmer die zentrale Heizungsanlage aus persönlichen Gründen zeitweilig nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nimmt. Liegen die tatsächlichen Zahlungen des Dienstwohnungsinhabers höher, sind die Differenzbeträge dem Dienstwohnungsinhaber zu erstatten, liegen sie niedriger, sind sie nachzufordern.

Jahresrechnung 2011

Für die Jahresrechnung 2011 setzen wir die maßgebenden Erstattungsbeträge vorläufig wie folgt fest:

- a) Fossile Brennstoffe 11,72 €/qm
zuzügl. Warmwasser 22 % + 2,58 €/qm
14,30 €/qm

- b) Fernheizung und übrige Heizungsarten 2,82 €/qm
zuzügl. Warmwasser 22 % + 2,82 €/qm
15,64 €/qm

2. Erstattungen von Stromkosten

Falls der private Stromverbrauch nicht durch einen Stromzähler erfasst wird, geben wir folgende Hilfswerte für den Jahresverbrauch:

Geräte / Haushaltsgröße		1	2	3	>= 4
		Person	Personen	Personen	Personen
Beleuchtung	kWh/Jahr	195	285	330	435
Elektroherd	kWh/Jahr	195	390	445	575
Kühlschrank	kWh/Jahr	280	310	300	355
Waschmaschine	kWh/Jahr	70	125	200	265
Wäschetrockner	kWh/Jahr	125	225	325	465
Fernseher	kWh/Jahr	120	150	190	205
Gefriergerät	kWh/Jahr	305	350	415	420
Geschirrspüler	kWh/Jahr	120	200	245	325
Computer, 4 Betriebsstunden pro Tag + Standby	kWh/Jahr	260	450	630	690
Sonstiges	kWh/Jahr	260	450	630	690
Warmwasserversorgung					
Küche (Geschirrspüler nicht vorhanden)	kWh/Jahr	245	295	345	415
Bad	kWh/Jahr	470	780	1080	1390

Die Abrechnung der kWh erfolgt nach ortsüblichem Abnehmerpreis (Arbeitspreis, anteiliger Grundpreis und Mehrwertsteuer).

3. Erstattungen für Wasser/Abwasser

Für Wasser und Abwasser sind 4 cbm je Person und Monat zu berücksichtigen. Als Berechnungsgrundlage ist hierbei der ortsübliche Preis pro Kubikmeter anzusetzen.



4. Erstattungen für Müllgebühren

Für die Müllgebühren ist die Erstattung des Dienstwohnungsnehmers mindestens in Höhe der ortsüblichen Kosten für die entsprechend im Haushalt lebenden Personen zu entrichten. Sind die tatsächlichen Kosten höher, sind diese anzusetzen. Die Umlagekosten sind nach der Personenzahl aufzuschlüsseln.

5. Erstattungen von weiteren Nebenkosten

Die weiteren Nebenkosten für Gebäudeversicherung, Straßenreinigung, Hausreinigung, Allgemein Strom, Gartenpflege, Antenne/Kabel sowie sonstige Kosten, die üblicherweise ein Mieter bezahlt, sind in tatsächlicher Höhe ggf. anteilig zu ermitteln und vom Dienstwohnungsnehmer zu tragen.

- a) Das Bischöfliche Generalvikariat hat sämtliche Gebäude mit einem Generalsammelversicherungsvertrag gegen Feuer-, Sturm- und Leitungsschäden versichert. Die Beiträge werden zentral vom Bistum bezahlt. Soweit über diesen Vertrag auch die Dienstwohnung versichert ist, hat der Dienstwohnungsnehmer der Kirchengemeinde einen Betrag zu entrichten, der Anhand der privat genutzten Wohnfläche bemessen wird. Die Kosten für die Versicherung der einzelnen Gebäude können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Finanzen/Controlling, abgefragt werden.
- b) Die Grundsteuer, die für das Gebäude anfällt, ist anteilig nach Quadratmetern aufzuteilen.
- c) Die Kosten für die Straßenreinigung sind anteilig nach Quadratmetern aufzuteilen.
- d) Die Kosten der Hausreinigung, hierzu zählen die Kosten für die Säuberung der gemeinsam benutzten Gebäudeteile des Pfarrhauses, sind anteilig nach Quadratmetern aufzuteilen.
- e) Die Kosten für den allgemeinen Strom, hierunter fallen die Kosten für die Außenbeleuchtung

und die Beleuchtung der gemeinsam benutzten Gebäudeteile wie Zugänge, Flure, Treppen und Keller des Pfarrhauses, sind anteilig nach Quadratmetern aufzuteilen.

- f) Die der Dienstwohnung zugewiesenen Gartenanteile sind vom Dienstwohnungsnehmer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Werden die Aufwendungen von der Kirchengemeinde getragen sind diese vom Dienstwohnungsnehmer zu erstatten.
- g) Die Kosten für den Kabelanschluss (monatliche Grundgebühr) oder anteilige Kosten für die Gemeinschaftsantenne sind vom Dienstwohnungsnehmer zu tragen.

Die vorab aufgeführten weiteren Nebenkosten werden separat unter dem Konto 513100 „Erstattung weitere Nebenkosten“ in der Jahresrechnung verbucht. Das Konto ist hierfür einzurichten. Die weiteren Nebenkosten werden nicht in der Schlüsselzuweisung berücksichtigt. Ein Vordruck zur Abrechnung der Nebenkosten wird vom Bischöflichen Generalvikariat zur Verfügung gestellt. Dieser Vordruck dient der vollständigen Dokumentation der Nebenkosten und ist jährlich beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Finanzen/Controlling, einzureichen.

III. Sachbezugswerte

Für das Jahr 2012 gelten nachstehende Sachbezugswerte für freie Verpflegung:

	kal. tägl.	Monat
Volle freie Verpflegung für Volljähriger Arbeitnehmer	7,23 €	219,00 €
- Frühstück	1,57 €	47,00 €
- Mittagessen	2,87 €	86,00 €
- Abendessen	2,87 €	86,00 €

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit

dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Hiernach beträgt der Wert für Mahlzeiten, die im Kalenderjahr 2011 gegeben werden:

1,57 € für ein Frühstück
2,87 € für ein Mittagessen
2,87 € für ein Abendessen

Bischöfliches Generalvikariat

Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Mitarbeitern und Dienstgeber aus Arbeitsverhältnissen

1. Gemäß § 1 Abs. 1 der Ordnung für das Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Dienstgeber aus dem Arbeitsverhältnis im verfasst kirchlichen Bereich (Schlichtungsordnung) gibt es für die Diözese Hildesheim eine Schlichtungsstelle am Sitz des Bischöflichen Generalvikariates.
2. Nachdem die vierjährige Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle abgelaufen war, wurde zwischenzeitlich das Wahl- und Ernennungsverfahren durchgeführt.

Bischof Norbert Trelle hat nach Abschluss dieses Verfahrens folgende Ernennungen ausgesprochen:

Vorsitzende der Schlichtungsstelle:

Frau Britta Kriesten, Richterin am Arbeitsgericht Lüneburg

und

Stellv. Vorsitzender der Schlichtungsstelle:

z.Z. unbesetzt

3. Beisitzer für die Schlichtungsstelle sind folgende Personen:

Liturgischer und pastoraler Dienst

Dienstnehmer: z.Z. unbesetzt

Dienstgeber: Prof. Dr. Franz-Wilhelm Thiele,
Hildesheim
Dechant Wolfgang Voges,
Hildesheim

Kirchliche Verwaltung einschließlich technischer Dienste

Dienstnehmer: Jacqueline Ziebler, Hildesheim
Hubert Hennig, Hameln

Dienstgeber: Norbert Kessler, Hildesheim
Dr. Thomas Scharf-Wrede

Kirchliches Bildungswesen, Beratungsdienst sowie Sozial- und Erziehungsdienst

Dienstnehmer: Christoph Vogel, Hannover
Bernd Hoffmann, Wolfsburg

Dienstgeber: Günther Burghardt, Hildesheim
Kornelia Debertain-Hink, Salzgitter

4. Geschäftsstelle für die Schlichtungsstelle ist weiterhin:

Hauptabteilung Personal/Verwaltung, Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

Tel.: 05121/307-414 oder -421; Fax: 05121/307-507;
email: personal.verwaltung@bistum-hildesheim.de

Schriftverkehr ist direkt an die Geschäftsstelle zu richten.

Bezüglich des Verfahrens im Einzelnen wird auf die Ordnung für das Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Dienstgeber aus Arbeitsverhältnissen im verfasst kirchlichen Bereich (Schlichtungsordnung) verwiesen. Diese findet sich als Anlage 1 zur Arbeitsvertragsordnung.

Prälat Dr. Werner Schreer
Generalvikar



AK-Wahl Mitarbeiterseite für die Amtszeit 01.01.2013 – 31.12.2016 hat stattgefunden

Am 12.09.2012 fand die Wahl des Vertreters der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission, der gleichzeitig als Vertreter der Mitarbeiter(innen) in der Regionalkommission Nord gewählt wird, sowie der weiteren Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Regionalkommission Nord statt.

Gewählt wurden:

in die Bundes- und gleichzeitig in die Regionalkommission Nord:

Dr. Claus C. Nommensen, Oberarzt Anästhesie im Vinzenzkrankenhaus Hannover;

als weitere Vertreterin in die Regionalkommission Nord:

Claudia Schmücker, Diplom-Sozialarbeiterin im Caritasverband für das Dekanat Bremen-Nord e.V.

Hildesheim, 13.09.2012

Barbara Kreutzer
Wahlvorstand

Prediger zur Diaspora-Aktion

Für den Diaspora-Monat November hat das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Priester mit Diaspora-Erfahrung gewinnen können, die auf Wunsch in Kirchengemeinden in Deutschland zum Motto der Diaspora-Aktion „Weil Er lebt“ predigen. Ebenso stehen sie für Vorträge zur Situation in Diaspora-Regionen bereit. In Predigt und Vortrag gehen sie darauf ein, was es in der Praxis bedeutet, in einer Minderheitensituation den Glauben zu leben.

In Ost- und Norddeutschland liegt der Anteil der Katholiken an der Bevölkerung oftmals unter fünf Prozent. In den Neuen Bundesländern befinden sich die katholischen

Christen in der besonderen Situation, dass über 75 Prozent der Bevölkerung keine Beziehung zum Christentum haben und nicht getauft sind. Am Diaspora-Sonntag sammeln die Katholiken in Deutschland für ihre Glaubensschwester- und -Brüder, die in einer Minderheitensituation ihren Glauben leben. Der bundesweite Diaspora-Sonntag ist in diesem Jahr am 18. November.

Gemeinden oder Gemeindeverbände mit Interesse an diesem Angebot melden sich bitte beim Bonifatiuswerk: Diakon Josef Bilstein, Telefon 0 52 51 / 29 96-45 oder bilstein@bonifatiuswerk.de.

Die Gemeinden übernehmen die Reisekosten und die Übernachtung der Referenten.





Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro